

§6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. K l e d i t z s c h

**Anordnung
über Dienstsiegel der Gemeinden and Landkreise
vom 22. August 1990**

Gemäß § 10 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag können über die Gestaltung und Einführung des Dienstsiegels der Gemeinde bzw. des Landkreises beschließen. Dieses Dienstsiegel tritt an die Stelle des Dienstsiegels gemäß der Verordnung vom 16. Juli 1981 über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 309).

(2) Dienstsiegel sind in der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung nachzuweisen.

§2

(1) Das Dienstsiegel gemäß § 1 Abs. 1 muß den Namen der Gemeinde bzw. des Landkreises enthalten. Bei Dienstsiegeln von kreisangehörigen Gemeinden kann der Name des betreffenden Landkreises in die Beschriftung aufgenommen werden.

(2) Gemeinden und Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses im Dienstsiegel.

§3

Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente u. a. Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer amtlichen Bestätigung bedarf.

§4

Diese Anordnung tritt am 28. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Der Minister des Innern
D r . D i e s t e l

**Anordnung
über die Gewährung von Subventionen
für Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser
bei Lieferung an die Bevölkerung
sowie für die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung
vom 24. August 1990**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 37 S. 472) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung regeln die Gewäh-

Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser an die Bevölkerung sowie für die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Unternehmen, die Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser an die Bevölkerung liefern bzw. die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung durchführen. Sie finden auch Anwendung für die Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landratsämter und kreisfreien Städte, die Subventionen an die Unternehmen auszahlen.

§2

Grundsätze für die Höhe der Subventionen

(1) Die Höhe der Subventionen pro Kilowattstunde Elektroenergie, pro Kubikmeter Gas, pro Gigajoul Wärmeenergie, pro Kubikmeter Trinkwasser und pro Kubikmeter Abwasser ist aus der Differenz zwischen den bis 30. Juni 1990 geltenden Verbraucherpreisen, die auch weiterhin gegenüber der Bevölkerung anzuwenden sind (abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer), und den neu zu kalkulierenden Verkaufspreisen (ohne Umsatzsteuer) für nichtsubventionierte Lieferungen zu ermitteln. Die Subventionen sind Teil der betrieblichen Einnahmen und unterliegen der Besteuerung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Verkaufspreise als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Subventionen ermittelt der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Unternehmen der Energieversorgung bzw. Wasserwirtschaft.

(3) Die Verkaufspreise gemäß Absatz 2 sind neu zu bestimmen, wenn sich die ihnen zugrunde gelegten Kosten verändern.

§3

Inanspruchnahme der Subventionen

(1) Die Unternehmen, die Lieferungen gemäß § 1 Abs. 1 an die Bevölkerung zu unveränderten Verbraucherpreisen durchführen, haben die Subventionen entsprechend den tatsächlichen Umsätzen an die Bevölkerung zu beantragen und revidenzsicher nachzuweisen.

(2) Die Subventionen gemäß Abs. 1 sind durch die Unternehmen bei den zuständigen Finanzverwaltungen monatlich zu beantragen. Zur Sicherung der Liquidität der Lieferbetriebe sind durch die zuständigen Finanzverwaltungen unter Beachtung der Höhe der zu zahlenden Subventionen Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

(3) Die Zahlung der Subventionen an die Unternehmen erfolgt im Auftrag des Haushaltes der Republik. Die Bereitstellung der Subventionen und deren Abrechnung werden gesondert geregelt.

§4

Mißbrauch der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Wer grobfahrlässig oder vorsätzlich Subventionen ungerechtfertigt in Anspruch nimmt, ist zur Rückzahlung der ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Mittel verpflichtet.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus Vorteilsstreben begangen worden, kann eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10 Prozent des ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Subventionsvolumens ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Finanzverwaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Nr. 11 — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 101).